

Stadionordnung

Präambel

Der SOCCA World Cup wird 2023 in Essen ausgetragen. Für die 44 teilnehmenden Nationen wird ein temporäres Stadion auf dem Kennedyplatz errichtet, welches ca. 3.000 Zuschauer:innen fasst.

Im Folgenden wird die Stadionordnung dargestellt, welche als Hausordnung zu verstehen ist.

Inhaberin des Hausrechtes ist die Sport for Change gGmbH als Bauherrin und Veranstalterin des SOCCA World Cups. Die Rechte der Polizei- und Ordnungsbehörden auf Grundlage der bestehenden Gesetze bleiben hiervon unberührt.

§1 Geltungsbereich

§1.1 Standorte

Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung und der Ordnung im Bereich des Stadions sowie aller Nebenbauten auf dem Kennedyplatz/Essen, sowie den Aufwärbereich, der sogenannten Player's Corner auf dem Salzmarkt/Essen und in Teilen im FanVillage auf der Kettwiger Straße/Essen.

§1.2 Zeitraum

Die Stadionordnung gilt insbesondere während des Turniers vom 02.– 11.06.2023 sowie bei der Sonderveranstaltung am 1.06.2023. Des Weiteren sind die gesamte Aufbauphase, startend am 16.05.2023, und die Abbauphase, endend spätestens am 20.06.2023 bzw. mit Entfernung der letzten Bauteile.

§2 Aufenthalt

§2.1 Öffentliche Tribüne

Der Eintritt zum Stadion ist frei und somit dürfen sich Personen, die durch die Sicherheitskräfte Einlass erhalten haben, während der Öffnungszeiten auf der Tribüne aufhalten.

§2.1.1 Kapazität

Es dürfen sich nur so viele Personen auf der Tribüne aufhalten, wie Sitzschalen zur Verfügung stehen. Überzählige Personen werden durch das Sicherheitspersonal angewiesen ggf. die Tribüne zu verlassen. Bei absehbarer Überfüllung wird der Einlass unterbrochen und die Aufgänge gesperrt, bis sich die Situation verändert hat.

§2.1.2 Sicherheitshinweis

Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Stadion Bälle auf der Tribüne landen könnten. Hierfür sind insbesondere hinter den Toren Sicherheitsnetze angebracht. Dennoch ist zu beachten, dass es keinen 100%igen Schutz geben kann und Bälle unter Umständen schwere Kopfverletzungen, insbesondere bei Kindern hervorrufen können. Das Risiko trägt die

zuschauende Person bzw. die Erziehungsberechtigten. Es ist ratsam den Spielverlauf jederzeit zu beobachten und so ggf. einem Ball noch ausweichen zu können, sollte dies notwendig sein. Betreuende Person von vor allem kleinen Kindern sollten einen möglichst risikoarmen Platz auf der Tribüne wählen (z.B. direkt hinter dem Fangnetz), um vor allem direkte Schüsse zu vermeiden.

§2.2 Zugangsbeschränkter Tribünenbereich

Der Eingang auf der Westseite des Stadions ist nur für Besucher:innen mit Zugangsberechtigung gestattet. Diese wird am Eingang durch das Sicherheitspersonal kontrolliert. Diese Personengruppen unterteilen sich im groben in internationale Delegationen, Mitarbeitende, VIP sowie Journalist:innen.

§2.3 Zugang: Player's Corner (Salzmarkt)

Der Zugang ist nur Personen mit Zugangsberechtigung vorbehalten. Diese Gruppe umfasst vor allem Spieler und Trainer, sowie Schiedsrichter:innen und Mitarbeitende der Veranstalter:in, sowie Journalist:innen.

§2.4 Zugang: Fan Village (Kettwiger Straße)

Hier gibt es keine Zugangsbeschränkung, da sich dieses in einem öffentlichen Raum befindet.

§3 Eingangskontrolle

Eine grundsätzliche Kontrollsituation besteht beim Einlass nicht. Das Sicherheitspersonal wird Sichtkontrollen durchführen. In Taschen, vor allem größere, kann das Sicherheitspersonal im Namen der Inhaberin vom Hausrecht Gebrauch machen und Einsicht verlangen.

Sollte der Verdacht bestehen, dass Personen verbotene Gegenstände am Körper tragen, kann auch ein Abtasten erfolgen. Hierzu stehen auch weibliches Sicherheitspersonal für weibliche Gäste zur Verfügung.

§3.1 Verbotene Gegenstände

Das Sicherheitspersonal berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu untersuchen, ob die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum, oder wegen des Mitführens von Waffen, oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen, ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchungen erstrecken sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

Es ist zudem untersagt Gegenstände, gleich welcher Art und Beschaffenheit, zu werfen – insbesondere in Richtung Spielfeld.

- Glasflaschen und vergleichbare Gegenstände
- Waffen jeder Art, sowie andere gefährliche Gegenstände, die auch geeignet sind, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen
- Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;

- Sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, etc.
- Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände
- Laserpointer
- Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Fahnen- oder Transparentstangen, die im Verhältnis zur Tribüne übermäßig groß sind und dadurch die Sicherheit gefährden und/oder Sicht behindern
- Diskriminierendes Propagandamaterial (kann Plakate, aber auch andere Gegenstände oder Kleidung betreffen)
- Fanutensilien, die zur Provokation anderer genutzt werden
- Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot)
- Alle Gegenstände, die das Sicherheitspersonal nach Ansicht als Gefahr für die Sicherheit auf der Tribüne einstuft.

§3.2 Einlassverbot

Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern.

§3.2.1 Ausgeschlossene Personengruppen

Die Inhaberin des Stadions spricht sich ausdrücklich gegen jedwede Form der Diskriminierung aus. Dies gilt im besonderen Maße für verbale oder physische Gewalt gegen vermeintlich schwächere Menschengruppen. Personen, die durch Verhalten, äußere Erscheinung oder mitgeführte Spruchbänder den Eindruck vermitteln, dass sie nicht die gleichen Werte teilen, wird der Eintritt ins Stadion verwehrt bzw. werden im Nachhinein von der Tribüne entfernt.

Personen mit nationalen oder internationalen Stadionverbot haben keinen Zutritt zum Stadion.

§3.2.2 Tiere

Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich verboten. Allerdings gibt es eine Ausnahme bei Hunden. Hier entscheidet der Sicherheitsdienst situativ. Es sollte hierbei aber auch auf die Unversehrtheit des Tieres geachtet werden, da laute Geräusche und viele Menschen zu einem Ausnahmezustand im Befinden führen können. Für vom Tier verursachte Schäden haftet der Mitführende.

§4 Verhalten im Stadion

Innerhalb der Stadionanlage haben sich Besucher:innen so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Dies gilt auch für Sichtbehinderungen, grobe Verunreinigungen und Vandalismus.

Diskriminierende Gesten und Äußerungen jedweder Art sind verboten.

Das Be- und Übersteigen von nicht dafür vorgesehenen Bauten und Einrichtungen des Stadions und allen weiteren der Veranstalterin genutzten Flächen, ist nicht gestattet. Bereiche, die nicht für die Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten.

§4.1 Weisungsbefugte

Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits- und Rettungsdienstes sowie den Stadionansagen Folge zu leisten.

§4.2 Freizuhaltende Zonen

Die Aus- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

§4.3 Videoüberwachung

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren besteht die Möglichkeit, dass die Inhaberin das Stadion videoüberwacht.

§4.4 Gefährdendes Verhalten

Das Sicherheitspersonal ist berechtigt gefährdendes Verhalten im Stadion nach eigenem Ermessen zu unterbinden. Zunächst durch Hinweise. Im äußersten Fall auch mit dem Verweis des Stadions.

§5 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Stadionordnung handelt, kann ohne Entschädigung dem Stadion und dem Umfeld verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkungen stehen.

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Stadionanlage im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gegen die Stadionordnung verstoßen, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

§5.1 Mitgeführte verbotene Gegenstände

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden nicht sichergestellt sie sind für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren notwendig. Sollten verbotene Gegenstände durch das Sicherheitspersonal entdeckt werden, kann die mitführende Person den Gegenstand entweder in einem dafür vorgesehenen Container entsorgen oder sie muss das Stadion verlassen bzw. der Zutritt wird verwehrt.

§6 Haftung

Die Haftung der Veranstalterin und ihrer gesetzlichen Vertreter:innen für Schäden und Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wird durch diese Stadionordnung nicht beschränkt.

Die Haftung der Veranstalterin für sonstige nicht in Abs.1 genannten Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf

- einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin und ihrer gesetzlichen Vertreter:innen.

Die Haftungsfreistellung nach Abs.1 und 2 gilt auch für die Haftung der Erfüllungshilfen und gesetzlichen Vertreter des Veranstalters.

Unfälle oder Schäden sind der Veranstalterin unverzüglich zu melden.

Die Veranstalter:in übernimmt keine Haftung für Diebstahl von mitgeführten Gegenständen (Kleidung, Taschen etc.).

§7 Sicherheits- und Ordnerdienst

Die Veranstalterin wird mit Öffnung des Stadions im Rahmen der Vorgaben der Stadt Essen einen angemessenen Sicherheits- und Ordnerdienst einsetzen.

Das Personal wird durch die Veranstalterin instruiert.

§8 Bild- und Tonaufnahmen

Jede:r Besucher:in des Stadions und seiner dazugehörigen Flächen willigt darin ein, dass die Veranstalter:in im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher:innen zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu Werbezwecken zu nutzen, zu speichern, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und /oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.

§8.1 Zeitraum

Die Rechte des Veranstalters aus Abs.1 gelten zeitlich unbeschränkt und weltweit.

§9 Player's Corner (Salzmarkt)

Dieser Bereich ist zugangsbeschränkt. Alle Vorgaben, wie z.B. zum Verhalten oder der Weisungsbefugnis, welche für das Stadion gelten, finden hier ebenso Anwendung.

§10 Fan Village (Kettwiger Straße)

Dieser Bereich hat grundsätzlich keine Zugangsbeschränkung, da er sich in einem öffentlich zugänglichen Teil der Stadt befindet. Das Sicherheitspersonal der Veranstalter:in hat die Befugnis an den errichteten Ständen für Sicherheit und den reibungslosen Ablauf zu sorgen.

Personen, die sich unangemessen verhalten, können von den Ständen entfernt werden. Grundsätzlich ist hier aber die Polizei für die Einhaltung von geltendem Recht zuständig.

§11 Schutzraum

Um Gewalt gegen Schwächere zu verhindern oder zu mindern, steht der Eingang an der Westseite des Stadions als Schutzzone zur Verfügung. Das Personal dort wird über das weitere Verfahren entscheiden. Insbesondere Kinder/Jugendliche, Frauen und Schutzbedürftige können sich hier bei drohender oder empfundener Gefahr melden und erhalten hier eine kurzfristige Unterstützung. Ggf. kann von hier aus auch die Polizei hinzugezogen werden.

Sollten Besucher:innen unbegleitete Kinder im Stadionbereich auffinden, die Unterstützung bei der Zusammenführung mit Betreuungspersonen benötigen, können diese hierher gebracht werden.

§12 Baustelle

Da sich bei dem Stadion, dem Administrationsbereich am Westeingang, der Player's Corner und dem Fan Village um temporäre Bauten handelt, ist in die Stadionordnung auch die Auf- und Abbaizeit einzubeziehen.

§12.1 Aufbau

Der Aufbau startet mit der ersten Anlieferung, aber spätestens am 17.05.2023 und endet mit der ersten Öffnung für Besucher:innen.

§12.2 Abbau

Dieser beginnt nach Abschluss der Veranstaltung und endet mit dem Abtransport der letzten Materialien. Spätestens zum 20.06.2023.

§12.3 Befugnisse

Während der in §11.1 und §11.2 genannten Zeiträume werden zahlreiche LKW Materialien an- bzw. abliefern. Durch Bauzäune oder ähnlich zu wertender Gegenstände gesicherte bzw. gekennzeichnete Flächen sind als Befugnisbereich der Veranstalter:in zu werten. Sicherheitspersonal sowie vertretungsberechtigte Personen der Veranstalterin werden unbefugte Personen, die entweder die Sicherheit oder den Ablauf der Arbeiten gefährden von der Fläche zu entfernen.

§12.4 Verbot

Das Betreten abgesperrter Bereiche ist durch Unbefugte nicht gestattet.

§13 Ausnahmeregelungen

Ausnahmeregelungen kann nur die Veranstalterin treffen.

Dauerhafte Änderungen werden auf der Website der Veranstalterin www.essen2023.com veröffentlicht.

§14 Schlussbestimmung

Diese Stadionordnung tritt mit dem Beginn der Aufbauarbeiten in Kraft.